

Geschäftsordnung

der Stadtteilvertretung (StV) beschlossen am 27.07.2015

Übersicht

	<i>Präambel</i>	<i>Seite 1</i>
§ 1	<i>Zusammensetzung, Mitgliedschaft & Erforderlichkeit von Neuwahlen</i>	<i>Seite 2</i>
§ 2	<i>Sitzungen</i>	<i>Seite 2</i>
§ 3	<i>Protokollführung</i>	<i>Seite 3</i>
§ 4	<i>Sprecher/innen: Wahl, Aufgaben, Abwahl</i>	<i>Seite 3</i>
§ 5	<i>Arbeitsgruppen (AGs)</i>	<i>Seite 4</i>
§ 6	<i>Öffentlichkeitsarbeit</i>	<i>Seite 4</i>
§ 7	<i>Finanzen</i>	<i>Seite 5</i>
§ 8	<i>Beschlussfassung & Beschlussfähigkeit</i>	<i>Seite 5</i>
§ 9	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Seite 6</i>

Präambel

- (1)** Die gewählte Stadtteilvertretung für das Bund-Länder-Förderprogramm „Aktives Zentrum Turmstraße“ und das „Sanierungsgebiet Turmstraße“ beteiligt sich an der Planung und Umgestaltung des Moabiter Zentrums, um dafür zu sorgen, dass die Kompetenz, das Wissen und die Bedürfnisse der MoabiterInnen bei den Planungen berücksichtigt werden.
- (2)** Die Stadtteilvertretung hat das Ziel, im freundschaftlichen Miteinander einen wesentlichen und ideenreichen Beitrag zur Verbesserung der Attraktivität und Aufenthaltsqualität des Gebietes Turmstraße zu leisten.
- (3)** Der Stadtteilvertretung ist es wichtig, dass die ökonomische Balance eines angebotsreichen Versorgungszentrums wieder hergestellt und dabei dem Reichtum kultureller und kreativer Vielfalt, die den Charakter und das Flair der Moabiter Insel prägen, Rechnung getragen wird.
- (4)** Die Stadtteilvertretung hat bei ihrer Arbeit das Ziel, die BürgerInnen aktiv einzubeziehen und über vorliegende Planungen und Aktivitäten zu informieren.

§ 1 Zusammensetzung, Beendigung der Mitgliedschaft & Erforderlichkeit von Neuwahlen

- (1)** Die Stadtteilvertretung setzt sich aus den auf einer Stadtteilversammlung gewählten Mitgliedern zusammen, die für 2 Jahre gewählt werden.
- (2)** Wahlbereich ist die Moabiter Insel.
Wahlberechtigt und wählbar sind alle Personen,
 - die mindestens 16 Jahre alt sind
und im Wahlbereich
 - mit ihrem Wohnsitz polizeilich gemeldet sind oder
 - als EigentümerIn, WohnungseigentümerIn, Erbbauberechtigte oder PächterIn Rechte an einem Grundstück haben oder als Gewerbetreibende oder freiberuflich Tätige ihren Betrieb oder ihre Praxis haben oder
 - als ArbeitnehmerIn ihren / seinen Arbeitsplatz in einem Betrieb oder einer Praxis haben oder
 - gesellschaftlich oder ehrenamtlich für Moabit tätig sind.
- (3)** Die Mitgliedschaft endet bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen oder wenn das Mitglied unentschuldigt 3x an nacheinander folgenden Sitzungen (Plenum) unentschuldigt fehlt. Dem Mitglied ist das Recht zur Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen nach Benachrichtigung zu ermöglichen.
- (4)** Vorgezogene Neuwahlen sind in Abstimmung mit dem Bezirksamt erforderlich, wenn
 - a) sich die Stadtteilvertretung mit Beschluss einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auflöst und eine Ladungsfrist von 6 Wochen eingehalten wurde,
 - b) mehr als die Hälfte der StadtteilvertreterInnen die Beendigung ihrer Mitarbeit in der Stadtteilvertretung erklärt hat oder
 - c) die Stadtteilvertretung in drei aufeinander folgenden Regelsitzungen gemäß § 8 (1) beschlussunfähig war.

§ 2 Sitzungen

- (1)** Die Sitzungen der Stadtteilvertretung sind öffentlich. Durch begründeten Antrag kann die Stadtteilvertretung beschließen, die Öffentlichkeit von einzelnen Punkten der Tagesordnung auszuschließen
- (2)** Die Stadtteilvertretung tritt in der Regel monatlich zu einer gemeinsamen Sitzung (Plenum) zusammen.
- (3)** Ein Viertel der Mitglieder kann eine außerordentliche Sitzung verlangen.

§ 3 Protokollführung

- (1) Jede Sitzung der Stadtteilvertretung wird in einem Ergebnisprotokoll festgehalten. Der Protokoll-Entwurf wird den SprecherInnen spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zur Verfügung gestellt.
- (2) Das von mindestens 2 SprecherInnen autorisierte Protokoll wird den Mitgliedern in der Regel spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung (Plenum) zur Verfügung gestellt.
- (3) Das Protokoll einer Sitzung wird jeweils zu Beginn der nächsten Sitzung verabschiedet, ist damit frei gegeben und wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

§ 4 Sprecher/innen: Wahl, Aufgaben, Abwahl

- (1) - Die Stadtteilvertretung wählt aus ihrer Mitte bis zu fünf, mindestens jedoch drei, gleichberechtigte SprecherInnen sowie weitere bis zu fünf, mindestens jedoch drei, StellvertreterInnen, die die Stadtteilvertretung vertreten. Sie werden jeweils für ein Jahr gewählt.
- Nach dreimalig aufeinander folgender unentschuldigter Abwesenheit an Regelsitzungen der Stadtteilvertretung und / oder Beiratssitzungen, die aus den jeweiligen Protokollen hervorgehen muss, verliert das Mitglied seine Funktion als SprecherIn.
- (2) Die Funktion der SprecherInnen als auch der StellvertreterInnen sollte zu gleichen Teilen von Frauen und Männern besetzt werden und sollte die unterschiedlichen AGs repräsentieren.
- (3) Die SprecherInnen werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie können auf Antrag mit einfacher Mehrheit abgewählt werden, wenn hierzu mit einer Frist von 3 Wochen und Benennung des Tagesordnungspunktes schriftlich eingeladen wurde.
- (4) Aufgaben der SprecherInnen sind:
 - Vertretung der Stadtteilvertretung im Sanierungsbeirat;
 - Vertretung der Positionen der Stadtteilvertretung gegenüber Bezirksamt und deren Beauftragten, Politik und Öffentlichkeit;
 - Sitzungsvorbereitung, Einladung und Sitzungsleitung der Plenumssitzungen, Sicherstellen der Protokolle;
 - Weiterleitung von Informationen und Terminen an die Mitglieder der Stadtteilvertretung.
- (5) Die SprecherInnen informieren die Stadtteilvertretung regelmäßig über ihre Tätigkeiten.
- (6) Die SprecherInnen erstellen in Zusammenarbeit mit den KoordinatorInnen der Arbeitsgruppen und dem / der KassenwartIn jährlich einen Finanzplan. Der Finanzplan wird von der Stadtteilvertretung beschlossen.

§ 5 Arbeitsgruppen (AGs)

- (1) Die Stadtteilvertretung bildet offene AGs zu verschiedenen Schwerpunktthemen. Mitglieder der AGs können sowohl Mitglieder der Stadtteilvertretung als auch interessierte BürgerInnen sein. Nur Mitglieder der Stadtteilvertretung sind stimmberechtigt.
- (2) Die AGs sind Gremien der Stadtteilvertretung und können sich sowohl mit langfristigen Planungen als auch mit kurzfristig aktuellen, zeitlich begrenzten Projekten befassen. Eine AG muss aus mindestens 3 Mitgliedern der Stadtteilvertretung bestehen.
- (3) Leitung der AGs:
 - Für jede AG der Stadtteilvertretung gibt es eine/n KoordinatorIn. Die KoordinatorInnen müssen Mitglieder der Stadtteilvertretung sein und werden von allen Mitgliedern der AG gewählt.
 - Die KoordinatorInnen
 - gewährleisten, dass die Beschlüsse und Anregungen der Stadtteilvertretung in den AGs vermittelt und umgesetzt werden,
 - berichten regelmäßig im Plenum der Stadtteilvertretung über die Ergebnisse der AGs,
 - bringen Beschlussvorlagen der AGs ins Plenum ein und organisieren die Einladungen zu den Sitzungen der AGs.
- (4) Aufgaben der AGs:
 - Die AGs erarbeiten für die Stadtteilvertretung entscheidungsreife Vorlagen.
 - Sie berichten während der Sitzungen der Stadtteilvertretung von ihrer Arbeit und erhalten dafür ausreichend Zeit für eine Erörterung der Themen im Plenum.
- (5) Kompetenzen der AGs:
 - Die AGs sind an die Beschlüsse der Stadtteilvertretung gebunden. Sie sind nicht autonom.
 - Die AGs organisieren in Abstimmung mit den Sprecher/innen und der AG Öffentlichkeitsarbeit (soweit eine solche vorhanden ist) die Öffentlichkeitsarbeit zu ihren Themengebieten

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Stadtteilvertretung. Sie beinhaltet,
 - auf vielfältige Weise Informationen über die Arbeit und Beschlüsse der Stadtteilvertretung
 - den BürgerInnen die Prozesse transparent zu machen, damit sie sich aktiv einbringen können,
 - in Bezirks- und Senatsverwaltung sowie die politischen Gremien auf Bezirks- und Landesebene hinein zu wirken. und Prozesse zu vermitteln sowie für die Ergebnisse zu werben.

- (2) Beschlüsse der Stadtteilvertretung werden gemeinsam nach außen als solche vertreten. Minderheitenpositionen sind zu berücksichtigen und erkennbar zu machen.
- (3) Veröffentlichungen der Stadtteilvertretung erfolgen durch die SprecherInnen. Schriftliche Erklärungen sind inhaltlich von zwei SprecherInnen oder deren Stellvertretungen zu autorisieren. Schriftliche Erklärungen sind den Mitgliedern der Stadtteilvertretung unverzüglich, spätestens aber auf der nächsten Sitzung vorzulegen.

§ 7 Finanzen

- (1) Die Stadtteilvertretung beschließt den Jahresfinanzplan für das Kalenderjahr. Die Stadtteilvertretung verfügt in Abstimmung mit dem Bezirksamt über die von diesem bereit gestellten Gelder.
- (2) Die Stadtteilvertretung wählt aus ihrer Mitte eine/n KassenwartIn und zwei RechnungsprüferInnen.
- (3) Für die Stadtteilvertretung wird ein Konto eingerichtet. Zeichnungsberechtigt ist der / die KassenwartIn gemeinsam mit einem / einer SprecherIn.
- (4) Der / die KassenwartIn ist der Stadtteilvertretung gegenüber rechenschaftspflichtig. Nach Abschluss des Kalenderjahres ist von dem / der KassenwartIn ein Kassenbericht vorzulegen, der von den RechnungsprüferInnen geprüft wird. Die Entlastung des Kassenwarts / des Kassenwartin erfolgt durch die Stadtteilvertretung.
- (5) Über die Verwendung der Finanzmittel beschließt die Stadtteilvertretung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Beschlussfassung & Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtteilvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der StadtteilvertreterInnen anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtteilvertretung gefasst. Über die Offenheit von Abstimmungen muss Konsens bestehen.
- (3) Beschlussanträge müssen von mindestens drei StV-Mitgliedern oder einer AG unterstützt werden. Der/Die AntragstellerIn oder ein/e UnterstützerIn muss anwesend sein.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist die Stadtteilvertretung bezüglich der entsprechenden Beschlussanträge in nächstfolgender Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Hinweis auf die besondere Beschlussfähigkeit eine Woche vorher in Textform zu der Sitzung eingeladen wurde. Bei dreimaliger aufeinander folgender Beschlussunfähigkeit wird nach § 1 Abs. (4) verfahren.

- (5) Bei Beschlussfassung werden Minderheitenvoten im Protokoll festgehalten.
- (6) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtteilvertretung.
- (7) Mitglieder der Stadtteilvertretung dürfen an Beschlüssen nicht mitwirken, wenn sie an dem zur Abstimmung stehenden Thema wirtschaftlich Beteiligte sind oder von wirtschaftlich Beteiligten Entgelte erhalten.
- (8) Bei Zweifeln über den Ausschluss bei der Beschlussfassung wegen persönlicher Beteiligung entscheidet die Stadtteilvertretung in der entsprechenden Sitzung ohne Stimmrecht des/der Betroffenen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Stadtteilvertretung in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt mit dem 27.7.2015 in Kraft.
Sie bleibt über die Wahl einer neuen Stadtteilvertretung hinaus bis zu ihrer Bestätigung oder Neufassung in Kraft.